1) Fehler in dem Mechanismus der Buchhaltung.

Die Fehler, welche in dem Mechanismus der Buchhaltung begangen werden, sind leicht aufzufinden; denn da jeder Posten einem Conto zu debitiren, und einem andern Conto zu creditiren ist, so muß eben in dieser gegenseitigen Buchung ein Irrthum stattgefunden haben, der sich nur dadurch auffinden läßt, daß man die Posten des Journals und Cassabuchs mit den Buchungen auf dem Hauptbuche vergleicht. Diese Fehler können verschiedener Art sein, z. B. wenn ein Posten mit 153 Thlr. in das Debet und mit 155 Thlr. in das Credit getragen wurde, oder wenn er beide Male in das Debet oder Credit gebracht ist, oder wenn ein zusammengesetzter Posten, z. B. ein Debitor, dem 3 Creditoren gegenüberstehen, mit einer unrichtigen Gesammtsumme gebucht ist und dergl.; endlich kann der Fehler auch in der Summation oder in dem Abschluß der Conten selbst liegen. Alle derartige Fehler finden sich aber bei Prüfung der Posten und des Abschlusses.

2) Fehler in den Hilfsbüchern.

Weit schwieriger sind die Fehler aufzufinden, welche in den Hilfsbüchern begangen oder aus diesen in die Hauptbücher übergegangen sind. Ich setze hierbei eine genaue Kenntniß meines Systems voraus, um für die nachstehende kurze Darlegung ein Verständniß zu finden.

Alle Personen-Conten, die wir mit Buchhändlern, Autoren, Privatkunden und Committenten führen, besorgen unsere Hilfsbücher, die Strazzen, und ihre Gesammtheit wird auf unserem Hauptbuche durch ein Collectiv-Conto vertreten, welches in vollständiger Uebereinstimmung mit den Strazzen geführt werden muß, wenn am Jahresschluß der Saldo desselben mit dem aus den Strazzen angefertigten Status übereinstimmen soll. Die Conten des Hauptbuchs entnehmen ihren Inhalt aus denselben Quellen, z. B. aus den Auslieferungs- oder Versendungsbüchern, aus den Remittenden- und Disponendenfacturen und aus den Verzeichnungen des Journals und Cassabuchs. Zum großen Theil gehen diese Posten aber in verschiedener Gruppirung über; denn während sie in den Strazzen auf den Conten der betreffenden Personen eingetragen sind, erscheinen sie auf dem Collectiv-Conto als Resultat ihres Gegenpostens. Der Verleger z. B. stellt den Abgang, die Remittenden und Disponenden nach den Werken geordnet auf, um sie auf den Conten der Werke und dem Generalverlags-Conto zu buchen, und deren Gesammtposten hat dieselbe Summe auszumachen, welche in anderer Ordnung auf den Personen-Conten der Strazzen eingetragen ist. Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß bei der Geschäftsweise, welche im Buchhandel in der Regel stattfindet, zahlreiche Fehler zum Vorschein kommen, oder aus Rechnungsdifferenzen und sonstigen Vorkommnissen Abweichungen entstehen, die, wenn sie nicht auf dem Collectiv-Conto Berücksichtigung finden, schließlich nicht unbedeutende Beträge ausmachen.

Darin liegt eigentlich die größte Schwierigkeit für die Buchhaltung, und es ist in der That bei den Tausenden von einzelnen Posten, welche in einem Jahre durch die Bücher gehen und oft die willkürlichste Abänderung erfahren, kaum erreichbar, eine vollständige Uebereinstimmung zu erzielen. Indessen liegt darin kein entgegenstehender Schwerpunkt, da man derartige Differenzen durch das betreffende Conto leicht ordnen kann. Nur darf der Betrag nicht von Belang sein, denn dann hat wirklich ein Fehler stattgefunden, den man aufsuchen muß. In der Regel liegt derselbe in der Aufstellung des Status aus den Strazzen, wo entweder ein Conto übersehen und nicht aufgeführt wurde, oder nicht richtig aufgestellt ist, oder es sind Summationsfehler begangen worden. Es ist deshalb anzurathen, die Strazzen mit Sorgfalt zu führen und den Status recht gewissenhaft und genau aufzustellen, um dadurch der Mühe überhoben zu sein, die Arbeit nochmals vornehmen zu müssen.

In dieser Controle, die der doppelten Buchhaltung nicht entgeht, liegt eben ihr großer Vorzug, denn ohne dieselbe wird man das Resultat, welches aus der Aufstellung der Debitoren und Creditoren der Strazzen hervorgeht, für richtig halten und — einen falschen Abschluß machen.

Schließlich möge der Wunsch nochmals ausgesprochen werden, daß sich die jungen Buchhändler mit der Erlernung der doppelten Buchhaltung fleißig beschäftigen, um den vielen Nachfragen nach geeigneten Mitarbeitern für diese Branche, an denen es noch immer fehlt, Genüge leisten zu können.

Miscellen.

Aus Frankfurt a. M. vom 25. Nov. schreibt man der Allg. Preuß. Ztg.: „Nach der Mittheilung der Wiener ‚Presse' könnte es scheinen, als hätte Oesterreich erst neuerdings den Entwurf für ein Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums an den Bund gelangen lassen (Börsenbl. Nr. 146). Dies würde irrig sein. Oesterreich hat bereits am 8. März gelegentlich seiner Zustimmungserklärung zu dem Antrage Sachsens vom 23. Jan. auf ein allgemeines deutsches Gesetz gegen den Nachdruck zugleich einen Entwurf überreichen lassen, den es, wie in der Erklärung gesagt wird, ‚von gewiegten Juristen im Verein mit Fachmännern aus allen Zweigen der Literatur und Kunst' habe ausarbeiten lassen, und zugleich mit dem Entwurfe des Börsenvereins deutscher Buchhändler den Verhandlungen der künftigen (am 16. Oct. beschlossenen) Commission zu Grunde gelegt wünscht. Die Beschickung dieser Commission haben bisjetzt angezeigt: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Baden (mit Vorbehalt voller Freiheit in Betreff der Annahme oder Ablehnung des zu vereinbarenden Gesetzes), Großherzogthum Hessen und Hannover." Es wäre allerdings sehr wünschenswerth, daß auch Preußen diese Commission beschickte und überhaupt seinen Widerstand gegen die gemeinsame Berathung derartiger die Rechtsgleichheit in ganz Deutschland bezweckender Angelegenheiten unter den nöthigen Verwahrungen fallen ließe. Wir kennen ganz wohl die Gründe, welche Preußen bisher dazu veranlaßten, und finden dieselben an sich größtentheils auch berechtigt. Allein mit dieser bloß passiven Haltung schadet Preußen schließlich nur sich selbst wie den allgemeinen deutschen Interessen. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Dem soeben erschienenen fünften Nachtrag zu dem Wegweiser durch die Literatur der Deutschen (Leipzig, G. Mayer), die Jahre 1861 und 1862 umfassend *), findet sich ein

*) Von nachstehenden Firmen sind darin Artikel aufgeführt: Abel (5), Agentur des Rauhen Hauses (2), Lit.-art. Anstalt in M. (6), Anton, Aschenfeldt, Baedeker in Ebl. (2), Baedeker in Ess., Bahnmaier, Baldi & Co., Bassermann, Baumgärtner, Beck in N. (4), Bertelsmann in G., Besser'sche Buchh. in B. (2), Besser in G. (2), Bielefeld, Gebr. Binger, Bläsing, Böhlau, Bosselmann, Boyes & Geisler, Braumüller (3), Breitkopf & Härtel (2), Brigl (3), Brockhaus (35), Brodtmann, Brönner in F., Bruckmann (3), Buchh. d. Waisenhauses, Budeus' Verlag (2), Christen in A., Costenoble (7), Cotta (15), Deuerlich, Dümmler's Verlagsh. in B. (3), F. Duncker (4), Duncker & Humblot (2), Dyk, Ebner & Seubert (4), A. Emmerling, Engelhorn (3), Engelmann (6), Th. Ch. Fr. Enslin, Exped. d. Arbeitgeber, Exped. d. Staatswörterbuch, Ferber (2), C. F. Fleischer (2), Fr. Fleischer, Fleischmann (4), Flemming (3), Förstner, Franckh (2), Freyschmidt (2), Friderichs (4), Fues' Verlag (2), Gebhardt & Reisland, Geibel in L., Georg in B. (3), Gerold's Sohn (4), Grunow (2), Guttentag, Hahn in H., E. Hallberger, Harnecker & Co., Hassel in C., Heinicke & Co., Hempel, Hermann'sche Verlagsbuchh. in F., Heyder & Zimmer, C. Hey-